

BETREUTES WOHNEN FÜR SENIORINNEN

MERKBLATT / ERLÄUTERUNGEN

- „Betreutes Wohnen für SeniorInnen“ ist ein freiwilliges Vertrags-Angebot des Landes Steiermark an die Gemeinden bzw. Sozialhilfeverbände mit dem Ziel, eine altersgerechte Wohnsituation und zusätzliche Aktivierungs-Angebote für die BewohnerInnen zu schaffen. Sofern ein Bedarf nachweisbar ist, schließt das Land mit der interessierten Gemeinde / dem Sozialhilfeverband einen Förderungsvertrag ab.
- Altersgrenze: Ab dem vollendeten 59. Lebensjahr
- Ziel ist, die BewohnerInnen mit Hilfe zusätzlicher physischer und psychischer Aktivierungsangebote sowie einem Paket von Grundleistungen darin zu unterstützen, möglichst selbständig und sozial integriert ihren Lebensabend verbringen zu können.
- Das Angebot gliedert sich in 3 Bereiche:
 1. **WOHNEN:** Wohnbauförderte Wohnungen mit behindertengerechter Ausstattung; die Wohnung ist von dem/der BewohnerIn selbst zu finanzieren, wobei je nach finanziellen Möglichkeiten die Wohnbeihilfe nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz gewährt werden kann.
 2. **MOBILE SOZIAL- UND GESUNDHEITSDIENSTE** (im Bedarfsfall): Sofern der/die BewohnerIn Mobile Sozial- und Gesundheitsdienste benötigt, sollen diese vom Anbieter des „betreuten Wohnens für SeniorInnen“ vermittelt werden und über die ortsüblichen Anbieter dieser Dienste (ISGS) erbracht werden. Die Finanzierung erfolgt nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien des Landes Steiermark für diese Dienste.
 3. **AKTIVIERUNGS-ANGEBOTE:**
 - a) **GRUNDSERVICELEISTUNGEN** (siehe Seite 2): sind vom Anbieter des „betreuten Wohnens für SeniorInnen“ obligatorisch anzubieten und werden je nach persönlicher Einkommenssituation des/der BewohnerIn von dem/der BewohnerIn selbst, den Gemeinden bzw. Sozialhilfeverbänden und dem Land Steiermark getragen (siehe Tabelle). Höchstens €245,- mtl.
 - b) **WAHLSERVICELEISTUNGEN** (siehe Seite 2): sind vom Anbieter des „betreuten Wohnens für SeniorInnen“ wahlweise bzw. den Bedürfnissen entsprechend anzubieten bzw. zu organisieren und von dem/der BewohnerIn selbst zu bezahlen.
- Die Gestaltung der Mietverträge obliegt den Gemeinden bzw. Sozialhilfeverbänden in eigener Verantwortung. Um Probleme, die sich aus dem Mietrecht ergeben könnten (z.B. Eintrittsrechte etc.), zu vermeiden, wird empfohlen, die Mietverträge zwischen dem/der BewohnerIn und dem Vermieter befristet abzuschließen (Vorschlag: 3-jährige Mietverträge, die wieder verlängert werden können).
- Ob und bis wann die Gemeinden bzw. Sozialhilfeverbände das betreute Wohnen anbieten können, hängt primär davon ab, bis wann die Wohnungen von ihnen fertig gestellt und die Verträge abgeschlossen sind. Hier wird sich erst in den nächsten Monaten ein entsprechende Zahl ergeben.
- Als Richtgrößen für die Wohnungen sind für Einzelpersonen 40 – 50m², für zwei Personen 60 – 70m² vorgegeben. Für eine Einheit „Betreutes Wohnen für SeniorInnen“ sind als untere Grenze 8 Wohnungen, und als obere Grenze 16 Wohnungen vorgesehen.
- Der Standort für betreute Wohnungen soll eine gute Anbindung an die Infrastruktur der Gemeinde (leichte Erreichbarkeit von öffentlichem Verkehr, Ärzten, Geschäften etc.) gewährleisten und eine Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglichen.
- Der Anschluss an eine stationäre Pflegeeinrichtung (Pflegeheim) ist nicht zulässig.

Grundserviceleistungen: (obligatorisch)

- Notruftelefon: Das Notruftelefon wird für jede Wohnung extra zur Verfügung gestellt und in dieser installiert. Die Leistung Seniorennotruf wird 24 Stunden zur Verfügung gestellt.
- Im Haus befindet sich eine Servicestelle, die von einer BetreuerIn im Ausmaß einer fix vereinbarten Zeit pro Woche (Punkt 2.2.) besetzt ist. Der/die BetreuerIn übernimmt folgende Leistungen:
 - a) Information, Beratung und Unterstützung bei organisatorischen Angelegenheiten auf Wunsch der BewohnerInnen:
Beispiele:
Organisation und Vermittlung der Mobilen Sozial- und Gesundheitsdienste (Hauskrankenpflege, Pflegehilfe, Heimhilfe, Essen Zuhause, ...), Mithilfe bei der Beschaffung von Heilbehelfen, Organisation von ärztlicher Hilfe, Organisation von Transportmitteln, Organisation von Besuchsdiensten und Begleitungen, Unterstützung bei Behördenwegen
 - b) Auf Wunsch: Gestaltung gemeinsamer Aktivitäten, Vermittlung, Organisation bzw. Unterstützung bei gewünschten Freizeitaktivitäten, Organisation von hausinternen Veranstaltungen.
 - c) Der/die BetreuerIn kümmert sich bei Bedarf auch um die Innenbeziehungen der BewohnerInnen und steht bei der Lösung von Konflikten hilfreich zur Seite.
 - d) Abwesenheitsdienst: Auf Wunsch der BewohnerInnen wird bei Urlaub oder Krankenhausaufenthalten dafür gesorgt, dass die in der Wohnung befindlichen Blumen gegossen, die Wohnungen gelüftet sowie die Postkästen geleert werden.
 - e) Aktivierung
Aktivierung als Vorsorge zur Erhaltung der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit; durch diese die individuelle Lebensqualität hebenden Maßnahmen sollen Vereinsamung, Krankenhausaufenthalte vermieden bzw. hinausgezögert werden.
Beispiele:
Mobilisation, Unterstützung der Feinmotorik durch Bastelaktivitäten, Geschicklichkeitsübungen, Tanzen, Spielen und Basteln, Lesen, sich musikalisch betätigen, Gedächtnisübungen durchführen, Erinnerung aus vergangenen Tagen erzählen und bearbeiten

Mindestens 1 Angebot zur körperlichen und mindestens 1 Angebot zur seelischen und/oder geistigen Aktivierung sind verpflichtend einmal wöchentlich anzubieten, wobei die Teilnahme für den/die BewohnerIn freiwillig ist, er/sie aber zur Teilnahme angeregt werden soll.

Wahlserviceleistungen:

Wahlleistungen und Leistungen Dritter können von dem/der BewohnerIn in Anspruch genommen werden und sind direkt vom jeweiligen Dienstleister mit dem/der BewohnerIn zu verrechnen.

Beispiele:

Reinigung der Wohnung (regelmäßig oder Großreinigungen), Essen auf Rädern, Erweitertes Putzservice, Wäscheservice, Physiotherapie, Friseur und Fußpflege

BETREUTES WOHNEN FÜR SENIORINNEN ERMITTLUNG DER ZUMUTBAREN EIGENLEISTUNG

Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung / Bemessungsgrundlage im Sinne des Punktes 4.1.1. der Modellbeschreibung:

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung im Sinne des Punktes 4.1.1. der Modellbeschreibung ist wie folgt zu errechnen:

- Heranzuziehen ist das Monatsnettoeinkommen (Pension) inklusive Ausgleichszulage, jedoch ohne Einbeziehung des 13. und 14. Bezuges und ohne Einbeziehung von Beihilfeleistungen, wie z.B. Wohnbeihilfe, Pflegegeld oder sonstige Beihilfen.
- Sofern der/die BewohnerIn Mobile Sozial- und Gesundheitsdienste in Anspruch nehmen muss, ist jener Teil der Kosten für diese Dienste, welcher die monatliche Pflegegeldhöhe übersteigt und somit durch das Pflegegeld nicht gedeckt ist, vom Monatsnettoeinkommen abzuziehen.

Die sich daraus ergebende Bemessungsgrundlage ist die Grundlage für die Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung des/der BewohnerIn anhand der nachstehenden Tabelle.

Bemessungsgrundlage des/der BewohnerIn	Höhe der Eigenleistung		Anteil Vertragspartner (40%)		Anteil Land Steiermark (60%)	
	monatl.	tägl.	monatl.	tägl.	monatl.	tägl.
unter €700,--	€0,00	€0,00	€98,00	€3,27	€147,00	€4,90
€701,00 bis €800,00	€25,00	€0,83	€88,00	€2,93	€132,00	€4,40
€801,00 bis €900,00	€50,00	€1,67	€78,00	€2,60	€117,00	€3,90
€901,00 bis 1.000,00	€75,00	€2,50	€68,00	€2,27	€102,00	€3,40
€1.001,00 bis 1.100,00	€100,00	€3,33	€58,00	€1,93	€87,00	€2,90
€1.101,00 bis 1.200,00	€125,00	€4,17	€48,00	€1,60	€72,00	€2,40
€1.201,00 bis 1.300,00	€150,00	€5,00	€38,00	€1,27	€57,00	€1,90
€1.301,00 bis 1.400,00	€175,00	€5,83	€28,00	€0,93	€42,00	€1,40
€1.401,00 bis 1.500,00	€200,00	€6,67	€18,00	€0,60	€27,00	€0,90
€1.501,00 bis 1.600,00	€225,00	€7,50	€8,00	€0,27	€12,00	€0,40
über €1.601,-	€245,00	€8,17	€0,00	€0,00	€0,00	€0,00

Beispiele:

- 1.) Monatliche Netto-Eigenpension €950,--, kein Pflegegeld.
= Bemessungsgrundlage €950,--,
Die Höhe der zumutbaren Eigenleistung lt. Tabelle beträgt daher: €75,-- (=täglich €2,50)
- 2.) Monatliche Netto-Eigenpension €1.120,--, Pflegegeld Stufe 2: €273,40,
Kosten für die Mobilen Sozialen Dienste: €324,-- (von dem/der BewohnerIn selbst zu tragen).
Der Eigen-Aufwand für die Mobilen Sozialen Dienste beträgt €324,-- , daher beträgt der das Pflegegeld übersteigende Betrag €50,60.
Berechnung:

Eigenpension	€	1.120,--
<u>minus</u>	- €	50,60 (Eigen-Aufwand für Mobile Dienste)
= Bemessungs-		
grundlage	€	1.069,40

Die Höhe der zumutbaren Eigenleistung lt. Tabelle beträgt daher: € 100,-- (=täglich €3,33)